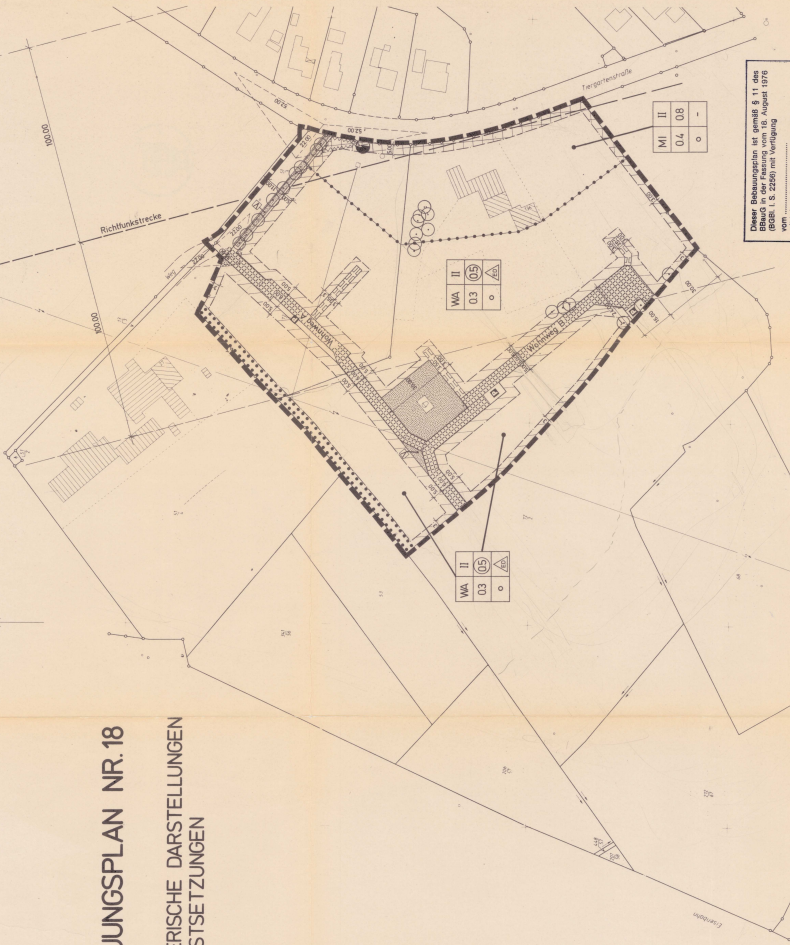


# BEBAUUNGSPLAN NR. 18

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Flächen Beseitigt von 100 m Beseitigt der Rechtskreisliche besteht eine Beseitigung von 8,00 m über NN.



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BauGB in der Fassung vom 18. August 1976 (BSBl. I S. 2256) mit Wirkung vom 22.10.1983 (BSBl. I S. 2545) in Kraft getreten. Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Festsetzungen sind im Besonderen mit dem BauGB in Verbindung zu lesen.



Kreis: Wesermarsch  
 Gemeinde: Jade  
 Gemarkung: Jade  
 Flur: 9  
 Maßstab: 1:1000

### PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS § 2 DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1981

#### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Art der baulichen Nutzung
  - WA II allgemeine Wohngebiete (§ 8 BauNVO)
  - MI II Mischgebiete (§ 8 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
  - 03 überhöhter Wohnbau
  - 05 Geschossbau
  - 06 Geschossbau
  - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3. Bauweise, Baullinien, Baugrenzen
  - offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenzen
  - nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Verkehrsfestflächen
  - Stufenverkehrsfläche
  - Stufenbegrenzungslinien
  - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
  - verkehrsbedingte Beseitigung (§ 42 StVO)
  - Verkehrsflächen
  - Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen
  - Elektrizität

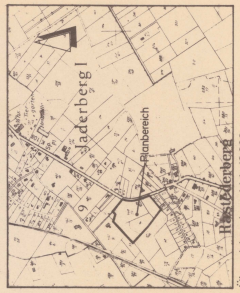
9. Grünflächen  
 öffentliche Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung der Landschaft  
 Beseitigung  
 Erhaltung  
 Erhaltung von Einzelbäumen

15. Sonstige Planzeichen  
 mit Gew.-, Fahr- und Leitungsrechten zu besetzende Flächen zugunsten der Allgemeinheit  
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtkessel (siehe text. Festsetzung Nr. 2))  
 des Beseitigungsgebietes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### Textliche Festsetzungen

1. Für das allgemeine Wohngebiet dürfen die Wohngebäude gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
2. Inwieweit der Sichtkessel ist jede Nutzung zulässig, die die Sicht verfallende Ebene versperrt.
3. Im festgesetzten WA und MI - Gebiet ist die Zulässigkeit von untergeordneten Anlagen und Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen. Auf den nach § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind die Anlagen nicht zulässig.



Umschichtplan M:10000

PRÄAMBEL

GEWÄHRTE

Jade vom 17. Juli 1984

gez. Wessels

gez. Hellwig

VERFAHRENSVERMERKE

3. 5. 1983

22. 5. 1983

gez. Hellwig

14. Mai 1984

17. Juli 1984

VERFAHRENSVERMERKE

3. 5. 1983

22. 5. 1983

gez. Hellwig

2020 Verbl. 1

14. Mai 1984

gez. Hellwig

20. 10. 1983

25. 10. 1983

4. Nov. 1983

6. Dez. 83

17. Juli 1984

gez. Hellwig

22. 3. 1984

17. Juli 1984

gez. Hellwig

gez. Wessels

gez. Hellwig

gez. Wessels

gez. Hellwig

gez. Wessels

gez. Hellwig

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

GEMEINDE JADE „HULLSTEDT“